

- vom EBA anerkannte Stelle nach DIN 6700-2 -

Bescheinigung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN 6700-2

Dem Betrieb: **Sessa Klein SpA**

**Via Cavour, 8
I-21040 Castronno (VA)**

wird bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich der

Bauteilklasse C3 nach DIN 6700-2, Mai 2001

auszuführen.

Anwendungsgebiet: • Neubau von Bauteilen für Schienenfahrzeuge
- Fensterrahmen
- Innenausbau bei Reisezugwagen

Geltungsbereich

Schweißprozess nach DIN 6700-6	Werkstoffgruppe nach DIN 6700-6	Sonstige Werkstoffe	Abmessungen	Bemerkungen
141 (WIG)	23.1		t = 1.5 - 6 mm	-
24 (RA)	23.1		t = 2.5 - 4.5 mm	nach WPQR LB0026/07

verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Herr Dipl.-Ing. Stefano Giaquinto (IWE) geb.: 23.09.1977

gleichberechtigter Vertreter: -

Vertreter: Herr Matteo Zuin (Stufe 4) geb.: 03.03.1981

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: SLVDu/6700/C3/179/1/06

gültig bis: 17.01.2009

ausgestellt am: 19.03.2008

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)



Bescheinigungs-Nr.: SLVDu/6700/C3/179/1/06

Bemerkungen:

Bauteile nach DIN 6700-2 sind der anerkannten Stelle nach Auftragseingang zu melden.

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN 6700-2, Abschnitt 6.6

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen" widerrufen, wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet,
- der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde und die Leitstelle sind durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte